

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
Zur Vorlage bei der Schule - über das Sekretariat

Name des Kindes

Klasse

Geburtsdatum

Name, Vorname Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

Telefon

Zeitraum der Beurlaubung (von bis)

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Der versäumte Unterrichtsstoff wird selbstständig nachgeholt. Sollten von der Beurlaubung schriftliche Leistungsnachweise betroffen sein, werden wir mit den Lehrkräften andere Formen der Leistungsfeststellung vereinbaren. Von den **Hinweisen auf der Rückseite** habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Sofern die Beurlaubung nicht länger als **zwei Tage andauert**, liegt die Entscheidung hierüber bei der **Klassenleitung**. Bei **größeren Zeiträumen oder unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung** zuständig.

Entscheidung der Klassenleitung: Die Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____.

abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung: Die Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____.

abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

HINWEISE ZUR BEURLAUBUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler müssen in der Regel mindestens 14 Tage vorher im Sekretariat vorliegen.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- **Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)**
- **Religiöse Feiertage**
- **Reha/Kur (Bestätigung von Reha/Kur)**
- **Krankenhausaufenthalt der Eltern (Bescheinigung vom Krankenhaus)**
- **Sportwettkämpfe (Bescheinigung vom Verein)**
- **Betriebsferien (Bescheinigung des Arbeitgebers)**

Anträge auf Beurlaubung, die nur den Zweck haben, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen, werden nicht genehmigt.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beurlaubung

Aus besonderen Gründen - beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen - können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.